

SATZUNG

Förderverein Schulbauernhof Ummeln e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schulbauernhof ". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist überregional tätig, überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe
 - einen Bauernhof für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche (Mitglieder und Nichtmitglieder) zu pachten oder zu erwerben und finanziell, verwaltungsmäßig und organisatorisch zu betreuen.
 - Es soll damit die Möglichkeit der integrativen Nutzung durch behinderte und nicht behinderte junge Menschen in einem ganzheitlichen Erziehungsrahmen geschaffen werden, in dem vielfältige elementare und existentiell notwendige Erfahrungen auf ökologischer und landwirtschaftlicher Grundlage gemacht und in Verbindung damit unterrichtliche Projekte durchgeführt werden können.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige benötigen für den Eintritt/ Austritt die Zustimmung eines Erziehungs-berechtigten, die die generelle Einwilligung zu selbständiger Ausübung des Stimmrechts und Wahrnehmung der sonstigen Mitgliedsrechte einschließt.
- (2) Es gibt eine Familienmitgliedschaft. Mitgliedsrechte haben hier die Lebenspartner einer Hausgemeinschaft, sowie deren Kinder ab dem 14. Lebensjahr. Mit der Familienmitgliedschaft willigen die Lebenspartner der selbstständigen Ausübung des Stimmrechts und Wahrnehmung der sonstigen Mitgliedsrechte ihrer Kinder ein.
- (3) Juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt;
 - Ausschluß;
 - Tod;
 - mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Familienmitgliedschaft., wenn nicht in eine eigene Mitgliedschaft gewechselt wird.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

§ 4 Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck (§ 2) zuwiderhandelt, den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung drei Monate im Rückstand ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Weder ein Mitglied noch eine sonstige Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes insbesondere in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der KassenführerIn,
 - dem/der stellvertretenden KassenführerIn,
 - dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern für besondere Aufgaben mit Sitz und Stimme.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden oder einem Vertreter unterzeichnet. Mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes (§ 4) werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied des Vereins, vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres, nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate, gewählt und zwar jedes Vorstandsmitglied einzeln.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Außergewöhnliche Maßnahmen (beispielsweise Aufgabe, Erweiterung oder Wechsel der Vereinseinrichtungen, ungewöhnliche Veränderungen struktureller Art u.a.m.) sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Kassenführer und der Vorsitzende sind jeweils berechtigt, über die Konten des Vereins zu verfügen.
- (3) Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - Beratung und Beschlussfassung über alle auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung kann ein anwesendes Mitglied ein nichtanwesendes Mitglied vertreten.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt unbeschadet §§14 und 15 durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Versammlungsteilnehmer es verlangt.

§ 11 Protokoll

- (1) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwanzig Tage vor Zusammenkunft der ordentlichen Versammlung dem Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.
- (2) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Behandlung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Davon ausgeschlossen sind Satzungsänderungen, Wahlen und Auflösung des Vereins. Anträge sind namentlich zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht darüber erstattet werden kann.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Zu der Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich einzuladen.
- (2) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder versammelt sind und eine 4/5-Mehrheit erreicht wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand diese erneut mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Die Liquidatoren sind, soweit nicht anders von der Versammlung beschlossen, der Vorsitzende und der Kassenführer. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff).
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen wird der Anstalt Bethel zugeführt. Im Einzelnen entscheiden darüber die Liquidatoren. Entsprechende Beschlüsse werden erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt.

§ 16 Inkraftsetzung

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Bielefeld am 09.03.1983
Letzte Änderung eingetragen am 14.03.2018.

Gez. der Vorstand